

Rahmenvertrag

(in der Fassung vom 26.02.2026)

Verwertung Altpapier Stadtgebiet Wels

SD-Awi-813-40-2026

(miterledigt mit ZE-022-1-17-2026)

abgeschlossen zwischen der

Stadt Wels

4600 Wels, Stadtplatz 1

vertreten durch ihre gesetzmäßigen Organe

im Folgenden „Verkäuferin“ genannt, einerseits

sowie

GWV Wertstoffvermarktungs GmbH

FN 205645 w

Hangstraße 11, 4063 Hörsching

vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter

im Folgenden „Käufer“ genannt

wie folgt:

Präambel

Dieser Rahmenvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer untereinander. Er gilt für alle im Einzelnen auszulösenden Aufträge (Abrufe) über die in Punkt 2. beschriebenen Leistungen, welche während der Laufzeit des vorliegenden Rahmenvertrages abgerufen werden.

1. Vereinbarungsbestandteile

1.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien dieses Rahmenvertrags ergeben sich ausschließlich aus nachstehenden Unterlagen, die in nachfolgender Reihenfolge gelten:

4

- diesen Rahmenvertrag;
- dem unterfertigten Verhandlungsprotokoll vom 26.02.2026 (vgl. Beilage B1);
- der Leistungsbeschreibung und den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen (inklusive sämtlicher Anlagen und Formblätter) vom 16.01.2026 (vgl. Beilage B2) gemäß der darin angeführten Geltungsreihenfolge;
- Angebot des Käufers als Bieter vom 29.01.2026 (vgl. Beilage B3).

Alle angeführten Unterlagen sind integrierte Bestandteile dieses Rahmenvertrags. Bei Widersprüchen zwischen den Unterlagen gilt die Regelung der jeweils vorangereichten Unterlage(n).

2. Gegenstand des Rahmenvertrages

2.1. Gegenstand des Rahmenvertrages ist der Verkauf von Altpapier aus dem Stadtgebiet Wels an einen zertifizierten Abnehmer zur stofflichen Verwertung gemäß den in der Anlage A1 der Ausschreibungsunterlage angeführten Anforderungen zu den Angebotspreisen des Käufers als Bieter vom 29.01.2026 (vgl. Anlage B3) unter der Berücksichtigung der Abänderungen und Nachbesserungen gemäß Verhandlungsprotokoll vom 26.02.2026 (vgl. Anlage B2).

2.2. Die Verkäuferin verkauft und übergibt und der Käufer kauft und übernimmt vom Verkäufer die während der Vertragslaufzeit im Stadtgebiet von Wels gesammelte Altpapiermenge mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat bzw. zu besitzen und benützen berechtigt war.

2.3. Mit der Anlieferung am Übergabeort geht die jeweilige Altpapiermenge in das Eigentum des Käufers über. Der Käufer verpflichtet sich, die gesamte angelieferte Menge – unabhängig von der Qualität – verbindlich abzunehmen. Mit der Übernahme der jeweiligen Altpapiermenge geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung über. Der Käufer ist mit Übernahme des jeweiligen Altpapiers in sein Eigentum verpflichtet, entsprechend der öffentlich-rechtlichen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte von ihm übernommene Altpapier ordnungsgemäß transportiert und einer stofflichen Verwertung zugeführt wird. Zum Nachweis dieser Verpflichtung hat der Käufer innerhalb von sechs Wochen nach Übernahme der jeweiligen Menge einen Nachweis durch Wiegescheine der Papierfabriken zu erbringen, die die stoffliche Verwertung vorgenommen haben.

2.4. Die anfallende Verkaufsmenge richtet sich nach dem tatsächlichen Aufkommen und wird regelmäßig bzw. nach Bedarf angeliefert. Die Abrechnung erfolgt auf Basis des tatsächlich verwogenen Gewichts. Es wird von einem jährlichen Sammel- und Verkaufsvolumen von ca. 3100 Tonnen ausgegangen. Eine Mindestverkaufsmenge kann aus den angeführten Jahresplanmengen nicht abgeleitet werden. Ergänzend führt eine Überschreitung der bekanntgegebenen Jahresplanmengen nicht zur Beendigung des Rahmenvertrages.

3. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- 3.1. Vertragslaufzeit: 01.07.2026 bis 30.06.2029
- 3.2. Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der vorangestellten Vertragslaufzeit.
- 3.3. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

4. Ausschluss der Gewährleistung und Beschränkung der Haftung

- 4.1. Der Verkauf ist einer unter Unternehmern und erfolgt einvernehmlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht für eine bestimmte Eigenschaft, Beschaffenheit oder für eine bestimmte Verwendbarkeit der Kaufobjekte.
- 4.2. Die Verkäuferin haftet für sich, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit wird einvernehmlich ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden oder ein Verbrauchergeschäft iSd KSchG handelt. Es wird weiters vereinbart, dass der Käufer keinen Anspruch auf einen entgangenen Gewinn hat. Des Weiteren sind Sachschäden auf den typischerweise zu erwartenden Schaden beschränkt.

5. Information Datenschutz

5.1.
Folgende Daten sind für die Erfüllung des Vertrages erforderlich und werden daher automationsunterstützt verarbeitet:

- Name der juristischen Person und des unterzeichnenden Vertreters
- Firmenbuchnummer
- Adresse der juristischen Person
- Vertragsgegenstand

Festgehalten wird, dass der Vertragspartner der Stadt Wels gemäß Art 13 DSGVO wie folgt informiert wurde:

Für die Verarbeitung Verantwortliche ist die Stadt Wels, vertreten durch den Bürgermeister, Stadtplatz 1, 4600 Wels. Der Datenschutzbeauftragte ist unter nachstehenden Kontaktdaten erreichbar: E-Mail: datenschutz@wels.gv.at; Tel.: 07242/235-1559.

Personenbezogene Daten, die für den obigen Zweck verarbeitet werden, werden für die Dauer von 30 Jahren ab Beendigung der Vertragsbeziehung gespeichert.

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling erfolgt nicht. Als betroffene Person hat die Vertragspartnerin das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Datenübertragung, Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen. Auch steht dieser das Recht zu, gegen die Verarbeitung Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at, zu erheben.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Zum Zweck der Überprüfung ist den hierzu beauftragten Organen der Verkäuferin Einsicht in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen durch die Käufer jederzeit zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Die Käufer ist auch nach Vertragsende an diese Verpflichtungen gebunden.

6.2. Sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

6.3. Beilagen stellen einen integrierten Bestandteil des Vertrages dar, deren Änderung und/oder Ergänzung ebenfalls der Schriftform bedarf.

6.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl für die Vertragsparteien bindend. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die der unwirksamen in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommt.

6.5. Auf den gegenständlichen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

6.6. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in 4600 Wels vereinbart.

6.7. Sämtliche Kosten, welche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallen, allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, werden vom Vertragspartner getragen. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung werden von jeder Vertragspartei selbst getragen.

6.8. Dieser Vertrag wurde vor Unterfertigung von den Vertragsparteien gelesen und erörtert. Es wurde bezüglich aller Vertragspunkte Übereinstimmung erzielt.

6.9. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches bei der Stadt Wels verbleibt. Der Vertragspartner erhält eine Kopie.

7. Beilagen

- B1 Verhandlungsprotokoll vom 26.02.2026
- B2 Ausschreibungsunterlagen vom 16.01.2026
- B3 Angebot Käufers als Bieter vom 29.01.2026

Hinweis gemäß § 66 StW 1992: Gegenständliche Urkunde wurde durch den Gemeinderat der Stadt Wels in seiner Sitzung vom beschlossen.

Wels, am 15.04.2026.....

Für die Stadt Wels:

Bürgermeister

HÖRSCHING 30.04.2026
Ort, am

Käufer:

GWV Wertstoffvermarktungs GmbH

Interne Mitzeichnung:

Datum, Unterschrift DL/AL

Rechtlich geprüft, Dst. RA:

14. APR. 2026

Datum, Unterschrift



STADT WELS
Zentraler Einkauf

Schießstättenstr. 44, 4600 Wels
Bearbeiter: Manuel Strauß
Zimmer Nr. EG002
Tel.: +43 7242 235 7666
E-Mail: ze@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Verhandlungsprotokoll

Betreff:	Verwertung Altpapier Stadtgebiet Wels ZE-022-1-17-2026		
	Bieter: GWV Wertstoffvermarktungs GmbH, Hangstraße 11, 4063 Hörsching		
Datum:	26.02.2026		
Teilnehmer:	Stadt Wels: [REDACTED] GWV Wertstoffvermarktungs GmbH [REDACTED]		
Verfasser:	[REDACTED]	Datum Protokoll:	27.02.2026

Nr. Inhalt

1	Vorstellung, Abklärung und Verhandlung der mit 29.01.2026 abgegebenen Angebotes Nachstehende Punkte wurde gemeinsam besprochen, vereinbart und festgehalten: <i>I. Vertragslaufzeit</i> Das gegenständliche Vertragsverhältnis beginnt mit 01.07.2026 und wird für die Dauer von 3 Jahren abgeschlossen.
----------	---

	II. Anlieferstandort Der Anlieferstandort ist die Hangstraße 11, 4063 Hörsching. Spätanlieferungen bis 22:00 Uhr möglich. Folglich ergibt sich zur Ermittlung des Kostenabschlages eine bewertungsrelevante Entfernung von 15,5 km vom Stadtplatz 1, 4600 Wels. Der resultierende Entfernungsabschlag vom gebotenen Kaufpreis beträgt € 15,14. III. Kaufpreis Der finale bewertungsrelevante Angebots-Kaufpreis je Tonne Altpapier beträgt € 97,46. Für die Laufzeit des Vertrages ergibt sich folglich ein Kaufpreis von: ■ x je Tonne Altpapier, multipliziert mit dem Wert des Index Großhandelsverkaufspreise (2021=100) für gemischtes Altpapier aus dem Vor-Vor Monat des Verkaufs der jeweiligen Altpapiermenge. Für die Angebotsabgabe war der Indexwert für November 2025 heranzuziehen, folglich ergibt sich der Angebots-Kaufpreis aus nachstehender Berechnung ■ € 97,46 IV. Bewertungspreis ▪ Angebots-Kaufpreis je Tonne: € 97,46 ▪ abzüglich des berechneten Entfernungsabschlages € 15,14 ▪ Resultierender Bewertungspreis je Tonne: € 82,32 Gesamt-Bewertungspreis für 9.300 Tonnen: € 765.576,00 (tatsächlicher Kaufpreis: € 906.378)
2	Schlussbemerkung: Eine Auftragsvergabe kann erst nach entsprechender Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der Stadt Wels erfolgen.

Bestätigung der Bedingungen und festgehaltenen Vereinbarungen:

Erhalten am, HÖRSCHING 27.2.2026

Firmenstempel, rechtsgültige Unterschrift

[Handwritten signature]





STADT WELS
Zentraler Einkauf

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGE

Verwertung Altpapier Stadtgebiet Wels
ZE-022-1-17-2026

der
STADT WELS
Stadtplatz 1, 4600 Wels, Österreich

Fassung vom: 16.01.2026

Anlagen:

- A1_Leistungsbeschreibung
- Übermittelte Formblätter

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
1. Leistungsgegenstand	3
2. Ablauf	3
3. Ausschreibungsunterlagen	3
4. Kommunikation	3
5. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes	3
6. Zuschlagskriterien und Gewichtung	6
7. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen	6
8. Vertragsunterlagen	6
9. Ergänzende Bedingungen	6

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Ausschreibungsgegenstand ist der Verkauf von Altpapier aus dem Stadtgebiet Wels an einen zertifizierten Abnehmer zur stofflichen Verwertung.

2. Ablauf

- Legung des schriftlichen Erstangebots
- Eine, keine oder mehrere Verhandlungsrunden(n)

Der Auftraggeber behält sich auch das Recht vor, den Zuschlag aufgrund des Erstangebotes zu erteilen.

3. Ausschreibungsunterlagen

- 3.1. Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus nachstehenden Teilen:

- A1_Leistungsbeschreibung
- Übermittelte Formblätter

4. Kommunikation

- 4.1. Der Informationsaustausch erfolgt über die Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (<http://wels.vemap.com>). Die Übermittlung von Angeboten haben ausschließlich über die entsprechende Kommunikationsplattform zu erfolgen.
- 4.2. Die Vergabeverfahrens- und Vertragsabwicklung erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.
- 4.3. Anfragen sind ausschließlich über das Beschaffungsportal über den Menüpunkt „Fragen“ in deutscher Sprache bis zum Ende der Anfragenfrist (Einlangen) zu richten. Über Anfragebeantwortungen werden Sie per Mail (die von Ihnen angegebene E-Mail Adresse unter den Kontaktdaten am Beschaffungsportal) informiert und sind auf dem Beschaffungsportal einzusehen. Im Sinne der Gleichbehandlung ersucht der Auftragsgeber die Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

5. Form, Inhalt und Einreichung des Angebotes

- 5.1. Das Angebot ist ausschließlich in elektronischer Form bis zu dem im Vorblatt der Ausschreibungsunterlage bekanntgegebenen Angebotstermin (Einlangend) auf der Ausschreibungsplattform der Stadt Wels (<http://wels.vemap.com>) elektronisch abzugeben. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Verspätet eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt. Eine Abgabe nach Ablauf der Angebotsfrist ist nicht möglich.

- 5.2. Alle Bestandteile des Angebots sind ausschließlich in elektronischer Form am Beschaffungsportal der Auftraggeberin unter <http://wels.vemap.com> einzureichen. Alle unter Bestandteile des Angebots (insbesondere Formblätter und Beilagen) sind entsprechend auszufüllen bzw. zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hochzuladen.
- 5.3. Ein Angebot ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist. Unterlagen in Papierform werden ebenso wenig berücksichtigt wie eine Einreichung per Fax oder E-Mail.
- 5.4. Soweit der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Bieter verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftraggeber das Formular zusätzlich auch in anderer Form (z.B. als Word-Dokument oder als PDF-Dokument) zur Verfügung stellt.
- 5.5. Stellt der Auftraggeber auf dem Beschaffungsportal keine elektronisch befüllbaren Formulare zur Verfügung, hat der Bieter vom Auftraggeber in anderer Form bereitgestellte Formulare (z.B. Word-Dokumente, PDF-Dokumente) auszudrucken, auszufüllen, rechtsgültig zu fertigen und gescannt auf dem Beschaffungsportal des Auftraggebers einzureichen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsgültig zu fertigen.
- 5.6. Bei Bietergemeinschaften muss das Angebot von einer bevollmächtigten Person signiert werden. In einem solchen Fall ist eine Vollmacht zur Signierung des Angebots vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Bietergemeinschaft unterfertigt ist.
- 5.7. Mit der rechtsgültigen elektronischen Unterfertigung anerkennt der Bieter ohne Einschränkungen alle Bestimmungen dieser Ausschreibung (insbesondere die verfahrensrechtlichen Bestimmungen, die Leistungsbeschreibungen und die vertragsrechtlichen Vorgaben).
- 5.8. Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des Bieters vom Vergabeverfahren führen und berechtigen die Stadt Wels zum Schadenersatz.
- 5.9. Preisnachlässe finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie gesondert am Ende des Online-Leistungsverzeichnisses eingetragen, und somit gesondert ausgewiesen werden. Preisnachlässe in einem Begleitschreiben, anderen Beilagen oder an nicht dafür vorgesehen Stellen, werden nicht berücksichtigt.
- 5.10. Für die Angebotsabgabe sind die von der ausschreibenden Stelle zur Verfügung gestellten Originalunterlagen zu verwenden.
- 5.11. Es können alle Dateiformate hochgeladen werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B.: .exe, .php, .js.
- 5.12. Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal.
- 5.13. Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal steht den Auftragnehmern eine Supporthotline unter der Telefonnummer 0043/1/3157940 oder eMail: willkommen@vemap.com kostenlos zur Verfügung.
- 5.14. *Notfallskonzept bei Ausfall des Beschaffungsportals vor Ablauf der Abgabefrist (gemäß ONR 12050):*

Sollte das Beschaffungsportal innerhalb von 4 Stunden vor Ablauf der Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist ausfallen, so wird die Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist um mindestens 8 Stunden, gerechnet ab der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals, verlängert. Der Zeitpunkt der Öffnung verschiebt sich ebenfalls entsprechend.

Die Bewerber oder Bieter und der AG werden von dem Zeitpunkt der Wiederverfügbarkeit des Beschaffungsportals mittels E-Mail benachrichtigt. Die Benachrichtigung wird im Beschaffungsportal entsprechend dokumentiert.

Sofern die Öffnung im Beisein der Bieter erfolgt, sind diese vom geänderten Termin der Öffnung in geeigneter Weise zu verständigen.

- 5.15. *Hinweise zur elektronischen Signatur:* Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass Sie über eine Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur) verfügen. Beachten Sie dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt. Zur Durchführung dieser Signatur kann ausschließlich die am Beschaffungsportal kostenlos zur Verfügung gestellte Software „trustDesk vemap“ verwendet werden. Beachten Sie, dass der Signaturvorgang auf „Nicht-VEMAP-Portalen“ andere technische Anforderungen haben kann. Eine Testsignatur ist vor Angebotsabgabe über die Supporthotline möglich.
- 5.16. Sofern es die Umstände, beispielsweise durch den Ausfall der Ausschreibungsplattform, verlangen und sofern dies rechtlich zulässig ist Angebote in Papierform abzugeben, müssen diese so ausgefertigt sein, dass Veränderungen bemerkbar oder nachweisbar sind. Korrekturen oder Ergänzungen des Angebotes müssen eindeutig und klar erkennbar sein und sind so durchzuführen, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur oder Ergänzung vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch rechtsgültige Unterschrift bestätigt werden. Einreichstelle für die eingebrachten Angebote in Papierform ist ausnahmslos das Bürgercenter der Stadt Wels, Rathaus, EG/Zimmer Nr. 07, Stadtplatz 1, 4600 Wels, Postfach 170. Als rechtzeitig eingebracht gelten jene Angebote, die vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Einreichstelle der Stadt Wels eingelangt sind. Angebote sind in diesem Fall mittels Umschlag, welcher mit dem den Ausschreibungsunterlagen beigefügtem Deckblatt gekennzeichnet werden muss, verschlossen zu übergeben. Offen abgegebene Angebote werden zurückgewiesen.
- 5.17. Das Angebot ist in deutscher Sprache und in Euro zu erstellen. Beilagen und Nachweise sind in deutscher Sprache beizulegen. Bescheinigungen amtlicher Stellen sind in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- 5.18. Der Bieter erklärt mit der Abgabe seines Angebotes ausdrücklich, die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlagen zu kennen, über die erforderlichen Befugnisse zur Ausführung des Auftrages zu verfügen, die ausgeschriebene Leistung zu diesen Bestimmungen und den von ihm angegebenen Preisen zu erbringen und sich jedenfalls bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot zu binden.
- 5.19. Unabhängig von der Zuschlagfrist haben Angebote mindestens fünf Monate ab Zugang bindend zu sein.
- 5.20. Angebote sind – auch wenn notwendige Vorarbeiten geleistet wurden – jedenfalls unentgeltlich.

6. Zuschlagskriterien und Gewichtung

- 6.1. Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand des gebotenen Kaufpreises.

7. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung

- a) der Verpflichtungen aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138, 182 und 183 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBl. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBl. III Nr. 200/2001, Nr. 41/2002 und Nr. 105/2004;
- b) der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften, der einschlägigen Kollektivverträge sowie der in Österreich geltenden umweltrechtlichen Rechtsvorschriften. Diese Vorschriften können bei der für die Ausführung des Auftrages örtlich zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eingesehen werden.
- c) Der Käufer hat die Stadt Wels diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8. Vertragsunterlagen

- 8.1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, d.h. den gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen und somit einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Unterlagen, nämlich:

- der schriftlichen Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Rahmenvertrag über den Verkauf von Altpapier);
- den Bedingungen gegenständlicher Ausschreibungsunterlage inklusiver sämtlicher Anlagen;
- dem letztgültigen Angebot samt Beilagen des Auftragnehmers als Bieter;
- sofern nicht anders vereinbart wurde, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Produkthaftungsgesetzes (PHG).

9. Ergänzende Bedingungen

- 9.1. Alle Preise sind Nettopreise.
- 9.2. Mit der Angebotslegung bestätigt der Bieter darüber hinaus, dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen des Bieters in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen. Eine Irrtumsanfechtung ist – ausgenommen bei grob fahrlässiger Veranlassung des Irrtums durch die Stadt Wels - ausgeschlossen.

[\[Zurück\]](#)

Lm ein optimales Druckergebnis zu erlangen, formatieren Sie die Seiten unter "Datei, Druckvorschau". Am besten Querformat mit 80% je nach Browser!

Ausschreibung: Verwertung Altpapier Stadtgebiet Wels - RUNDE1

Firma: GWV Wertstoffvermarktungs GmbH

Abgabedatum: 2026-01-29 13:11

Pos. Typ MatNr.	Kurzbezeichnung	Menge	EH Einheitspreis	Positionspreis
1.	Verwertung von Altpapier gemäß Anlage A1			
1.1. N	Verwertungspreis Altpapier -			
	Verwertungspreis pro Tonne			
	Jährliches Volumen ca. 3.100 Tonnen, aufgerechnet auf 3 Jahre	9.300,00	to	78,17
				726.981,00
1.	Summe Verwertung von Altpapier gemäß Anlage A1			726.981,00
	Summe			726.981,00
	Gesamtpreis netto:			726.981,00

Hinweis: Der Gesamtpreis netto ist abzüglich aller Nachlässe